



## Corporate Governance Bericht

### für das Geschäftsjahr 2025

der Geschäftsführung und des Verwaltungsrats des Studierendenwerks Mannheim  
gemäß Rz. 14 des Public Corporate Governance Kodex  
des Landes Baden-Württemberg (Fassung vom 1. Januar 2024)

#### 1. Einführung

Der Gesetzgeber hat mit der Regelung in § 13 Abs.4 des Studierendenwerksgesetzes des Landes Baden-Württemberg (StWG) das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK) ermächtigt, für die Studierendenwerke und ihre Organe den Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg (PCGK BW) ganz oder teilweise für anwendbar erklären zu können. In seiner 114. Sitzung im Mai 2014 hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Mannheim beschlossen, den PCGK BW erstmals ab dem Jahr 2015 anzuwenden und die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats entsprechend ergänzt.

Der PCGK BW enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Seine Zielsetzung ist dort beschrieben (Rz. 1 – 3).

Durch die Beachtung dieser Regeln beim Studierendenwerk Mannheim wird die Leitung und Überwachung des Studierendenwerkes Mannheim durch seine Organe verbessert. Zudem wird durch mehr Transparenz, Verantwortungsbewusstsein und Kontrolle das öffentliche Vertrauen in unsere Anstalt des öffentlichen Rechts gestärkt.

Die Erklärung ist auf der Internetseite des Unternehmens oder im elektronischen Bundesanzeiger dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen. Nicht mehr aktuelle Erklärungen sollen mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich sein.

Der Kodex sieht vor, dass die Geschäftsführung und das Überwachungsorgan jährlich zu erklären haben, dass den Empfehlungen des PCGK BW entsprochen wurde und wird. Wenn Empfehlungen nicht entsprochen werden, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Dazu dient der vorliegende Bericht. Auf den Wortlaut des PCGK BW wird im Folgenden jeweils durch Angabe der Randziffer (Rz.) verwiesen.

#### 2. Grundlagen der Unternehmensverfassung

Das Studierendenwerk Mannheim ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des MWK untersteht. Die Unternehmensverfassung ergibt sich aus dem StWG, der Satzung des Studierendenwerks Mannheim sowie den Geschäftsordnungen des Verwaltungsrats und der Vertretungsversammlung.

Wesentliche spezifische Rechtsgrundlagen sind das StWG, §§ 10, 42, 43, 68 Landeshochschulgesetz, §§ 104, 111 Landeshaushaltsordnung, § 2 Gesetz zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz.



### 3. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Organe des Studierendenwerks Mannheim gemäß StWG mit Hinweis auf die entsprechenden Empfehlungen des PCGK BW

Organe des Studierendenwerks Mannheim sind der Geschäftsführer, der Verwaltungsrat und die Vertretungsversammlung (§ 4 StWG).

#### 3.1. Vertretungsversammlung

Die Vertretungsversammlung beschließt gemäß § 8 StWG die Satzung des Studierendenwerks Mannheim und wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats. Sie nimmt den Jahresabschluss entgegen, erörtert diese und gibt die Ergebnisse der Beratungen dem Verwaltungsrat zur Kenntnis. In Bezug auf die Verfahrensregelungen der Vertretungsversammlung gilt § 10 StWG sowie die Geschäftsordnung für die Vertretungsversammlung. Die Mitglieder der Vertretungsversammlung erhalten keine Vergütung.

#### 3.2. Der Verwaltungsrat

Die Aufgaben des Verwaltungsrats, seine Entscheidungsbefugnisse und Zustimmungsvorbehalte (Rz. 16-21) ergeben sich aus § 6 StWG. Dazu gehören auch die Überwachung, Beratung, Bestellung und Entlastung des Geschäftsführers. Die damit in Zusammenhang stehenden Zustimmungserfordernisse des Wissenschaftsministeriums regelt § 6 Abs. 6 StWG. Die weiteren Rechte des Landes ergeben sich ebenfalls auf dem StWG. Der Verwaltungsrat entscheidet gemäß § 6 Abs. 1 (2) StWG über die Bestellung des Abschlussprüfers (Rz. 19). Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind nicht an Weisungen gebunden. Hinsichtlich der Arbeit des Verwaltungsrats gelten die Verfahrensregeln des § 7 StWG, der Satzung des Studierendenwerks Mannheim und der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats (Rz. 20-21).

Der Verwaltungsrat setzte sich zum 31.12.2025 aus acht männlichen und fünf weiblichen Mitgliedern zusammen (Rz.14). Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

#### 3.3. Geschäftsführer

Entsprechend § 5 StWG vertritt der Geschäftsführer das Studierendenwerk Mannheim und führt seine Geschäfte (Rz. 22). Das StWG sieht eine Alleinvertretung vor (Rz. 33). Die gesetzliche Bestelldauer des Geschäftsführers beträgt nach § 5 Abs. 6 StWG sechs Jahre (Rz. 63).

Ein Wettbewerbsverbot ist mit dem Geschäftsführer mangels Wettbewerbssituation für das Studierendenwerk Mannheim (regionale Zuständigkeit der Studierendenwerke) nicht vereinbart (Rz. 45).

### 4. Bezüge des Geschäftsführers

Die Bezüge werden jeweils im Anhang zum Jahresabschluss, im Corporate Governance Bericht sowie im Beteiligungsbericht des Landes im Einzelnen aufgeführt (Rz. 35, 109, 113). Im Berichtsjahr war Herr Pahle Geschäftsführer. Im Jahr 2025 betrug die Vergütung:

Grundvergütung	variable Vergütung	Sonstige geldwerte Vorteile	Summe
TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
111,6	10,0	5,0	126,6



Eine Ruhegehaltzusage besteht nicht. Der Dienstvertrag sieht keine Steigerung der Grundvergütung vor (Rz. 39) und enthält eine Bonusvereinbarung (variabler Gehaltsbaustein) von bis zu 10 TEUR jährlich, deren Festlegung und Bemessung dem Verwaltungsratsvorsitzenden obliegt.

## **5. Anteil von Frauen in Führungspositionen**

Der Anteil an Frauen in Positionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben beim Studierendenwerk Mannheim beträgt 41,38 %. Betrachtet werden hier die Beschäftigten mit Leitungsfunktion und einer Eingruppierung ab Entgeltgruppe E 10 (Rz. 27).

## **6. Angabe zur Erfüllung der Pflichtquote nach § 154 SGB IX**

Die Pflichtquote nach § 154 SGB IX zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen wurde im Jahr 2025 mit 8,12 % (Stand 31.12.) übertroffen. Eine Einhaltung der Pflichtquote von 5,0 % wird vorbehaltlich des Eingangs entsprechend qualifizierter Bewerbungen bei Stellenneubesetzungen stets angestrebt (Rz. 28).

## **7. Erklärung**

Geschäftsführer und Verwaltungsrat erklären, dass den Empfehlungen des PCGK BW mit den in der Anlage benannten begründeten Abweichungen entsprochen wurde und wird.

Einzelprokura, unbeschränkte Einzelhandlungsvollmacht oder Generalvollmacht an weitere Personen wurden nicht erteilt. Für die Erteilung von Aufträgen und die Anweisung von Rechnungen sind zur Risikominimierung die Unterschriftsberechtigungen an betragsmäßige Grenzen gebunden. Die sachliche und rechnerische Rechnungsprüfung erfolgt jeweils durch unterschiedliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Rz. 33).

Aufgrund regelmäßig erhöhter unternehmerischer Risiken durch große Investitionsmaßnahmen, komplexer Vertragsbeziehungen sowie einer Vielzahl zu beachtender vergabe- und subventionsrechtlicher Fragestellungen hat das Studierendenwerk Mannheim eine D & O-Versicherung mit einer Versicherungssumme von TEUR 3.000 und einem Selbstbehalt von TEUR 2,5 abgeschlossen (Rz. 104).

Gemäß § 6 Abs. 1 StWG entscheidet der Verwaltungsrat über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers. Die Beauftragung und Honorarvereinbarung erfolgt unter Beachtung der Empfehlungen durch den Geschäftsführer (Rz. 119). Der Auftrag beinhaltet eine Prüfung nach § 53 HGrG. Die Erstellung eines Bezügeberichts war nicht Gegenstand des Prüfungsauftrags (Rz. 119).

Mannheim, 20. April 2026

Prof. Dr. Thomas Fetzter  
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Mannheim, 20. April 2026

Peter Pahle  
Geschäftsführer